

Bericht^{*)}

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 14/6883, 14/7085 –

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen bei der Umsatzsteuer und anderen Steuern (Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz – StVBG)

Bericht der Abgeordneten Lydia Westrich, Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach), Gerhard Schüßler und Heidemarie Ehlert

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen bei der Umsatzsteuer und anderen Steuern (Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz – StVBG) – Drucksache 14/6883 – wurde dem Finanzausschuss in der 188. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. September 2001 zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie in der 192. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Oktober 2001 zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat die Vorlage in seinen Sitzungen am 7. und 14. November 2001 beraten. Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf am 14. November 2001 gutachtlich beraten. Der Finanzausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 17. Oktober 2001 und 14. November 2001 mit dem Gesetzentwurf befasst. Am 10. Oktober 2001 und 14. November 2001 hat er öffentliche Anhörungen zu dem Gesetzentwurf durchgeführt, wobei sich die Anhörung am 10. Oktober 2001 auf den Gesetzentwurf insgesamt und die Anhörung

am 14. November 2001 auf eine im Laufe der Ausschussberatungen in die Diskussion gebrachte zusätzliche Problematik – die steuerliche Anerkennung von Organschaften bei Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen – bezog. Der Bundesrat hat am 27. September 2001 zu der Gesetzesvorlage Stellung genommen.

2. Inhalt der Vorlage

Die Umsatzsteuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden betragen im Jahr 2000 275,5 Mrd. DM, das sind 30 % ihrer gesamten Steuereinnahmen. Dieser außerordentlich bedeutenden Steuerquelle der Gebietskörperschaften droht die Erosion durch zunehmende betrügerische Aktivitäten bei der Umsatzsteuer, insbesondere durch sog. Karussellgeschäfte. Bei dieser Form des organisierten Verbrechens wird das in Deutschland sehr großzügig ausgestaltete Recht des Vorsteuerabzugs missbräuchlich ausgenutzt, während die vom Leistenden zu entrichtende, ausgewiesene und dem Leistungsempfänger in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht an das Finanzamt abgeführt wird.

^{*)} Die Beschlussempfehlung zu dem Gesetzentwurf wurde als Drucksache 14/7470 verteilt.

Die „ersparte“ Umsatzsteuer wird erfahrungsgemäß auch zur Preisreduzierung eingesetzt. Die Waren können von den Tätern umso preisgünstiger auf dem Markt angeboten werden, je öfter ein solches Karussellgeschäft mit der Ware durchgeführt wird. Neben dem Verlust der Steuereinnahmen der öffentlichen Hand besteht die Gefahr, dass steuererliche Unternehmen nicht mehr mit diesen Preisen konkurrieren können, Konkurs anmelden müssen und Arbeitsplätze verloren gehen.

Der Gesetzentwurf soll – zur Sicherung des Steueraufkommens, zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, zur Wahrung der Steuergerechtigkeit und zur Gewährung eines wettbewerbsneutralen Umsatzsteuersystems – dem Umsatzsteuerbetrug entschieden entgegenwirken. Dazu sieht die von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzesvorlage insbesondere folgende Maßnahmen vor:

- Monatliche Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung für das laufende und das folgende Kalenderjahr bei Neugründung eines Unternehmens. Damit können die Finanzämter zeitnäher als bisher Informationen über Unternehmensneugründungen erhalten und damit kurzlebige betrügerische Unternehmen frühzeitig identifizieren.
- Möglichkeit der systematischen Erteilung von Auskünften an andere EU-Mitgliedstaaten bei Lieferung neuer Fahrzeuge. Der Informationsaustausch ist damit nicht mehr wie beim geltenden Recht von der Gegenseitigkeit abhängig.
- Möglichkeit der Vorsteuererstattung gegen freiwillige Sicherheitsleistung des Unternehmers. Damit wird die Liquidität insbesondere junger Unternehmen während der Ermittlungen des Finanzamts bei zweifelhafter Vorsteuerabzugsberechtigung geschont. Gleichzeitig droht der öffentlichen Hand kein Steuerausfall.
- Einführung der Haftung aller an den Umsätzen beteiligter Unternehmer für schuldhaft nicht abgeführte Steuer. Diese Regelung eröffnet dem Finanzamt die Möglichkeit, jeden Unternehmer in Haftung zu nehmen, der in Betrugsfälle in Form von Karussellgeschäften verwickelt ist, von denen er Kenntnis hatte oder den Umständen nach hätte haben müssen.
- Einführung der Möglichkeit einer sog. allgemeinen Nachschau auf Grundstücken und in Räumen von Gewerbetreibenden und freiberuflich Tätigen zur Feststellung steuerlich erheblicher Sachverhalte. Diese allgemeine Nachschau muss im Gegensatz zur Außenprüfung nicht angekündigt werden. Durch die allgemeine Nachschau kann sich das Finanzamt ein Bild von den tatsächlichen betrieblichen Verhältnissen eines Unternehmens verschaffen.
- Verzicht auf die Anhörung des inländischen Geschäftsbeteiligten im Fall zwischenstaatlicher Rechts- und Amtshilfe innerhalb der EU zur Beschleunigung des Verfahrens. Nach geltendem Recht müssen bei zwischenstaatlicher Rechts- und Amtshilfe die inländischen Beteiligten angehört werden, wenn die betreffenden Informationen an einen anderen Mitgliedstaat weitergegeben werden, die für diesen steuerlich relevant sein können. Dadurch haben sie die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Auskunftserteilung an ausländische Finanz-

behörden zu erheben, wenn Schaden durch die Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen droht. Die Frage der Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen stellt sich aber bei zwischenstaatlicher Rechts- und Amtshilfe im Bereich der Umsatzsteuer nicht, weil dort in erster Linie Ausgangs- und Eingangsumsätze relevant sind. Deshalb kann zukünftig auf die Anhörung der inländischen Geschäftsbeteiligten verzichtet werden.

- Einführung der unmittelbaren Anzeigepflicht nicht nur gegenüber der Gemeinde, sondern auch gegenüber dem Finanzamt bei Eröffnung, Verlegung oder Aufgabe eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft, eines gewerblichen Betriebs oder einer Betriebsstätte.
- Möglichkeit der Anwesenheit Bediensteter anderer EU-Mitgliedstaaten bei Ermittlungen zur Durchführung der Amtshilfe oder bei der Inanspruchnahme von Amtshilfe. Damit kann der Austausch von Informationen beschleunigt werden, weil Auskunftersuchen direkt erläutert, Ermittlungsergebnisse an Ort und Stelle geprüft und Hinweise für weitere Ermittlungen gegeben werden können.
- Erweiterung der Aufgaben des Bundesamtes für Finanzen. Der Bundesrechnungshof hat bemängelt, dass in Deutschland die Umsatzsteuerhinterziehung dadurch begünstigt wird, dass bei der Festsetzung und Erhebung der Umsatzsteuer durch die Länder eine zentrale, bundesweite Informationssammlung und Koordinierung fehlt. Deshalb soll die Zuständigkeit des Bundesamtes für Finanzen um folgende Aufgaben erweitert werden:
 - Koordinierung von Umsatzsteuerprüfungen der Landesfinanzbehörden,
 - Zusammenführung und Auswertung von umsatzsteuerlich erheblichen Informationen zur Identifizierung prüfungswürdiger Sachverhalte,
 - Beobachtung von elektronisch angebotenen Dienstleistungen zur Unterstützung der Landesfinanzverwaltungen bei der Umsatzbesteuerung des elektronischen Handels.

3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 27. September 2001 beraten und u. a. wie folgt dazu Stellung genommen:

- Der Bundesrat stellt fest, dass der Umsatzsteuerbetrug durch das geltende Mehrwertsteuersystem begünstigt wird. Er ist daher der Auffassung, dass das vorgesehene Instrumentarium des Gesetzentwurfs allein nicht ausreichen wird, um die Steuereinnahmen mit durchgreifendem Erfolg zu sichern. Namentlich hält er es für erforderlich, Veränderungen des All-Phasen-Netto-Mehrwertsteuersystems mit Vorsteuerabzug und damit Schritte bei der EU in Erwägung zu ziehen, um die Umsatzsteuer im Binnenmarkt praktikabler und weniger missbrauchsanfällig zu machen. In diesem Zusammenhang denkt der Bundesrat daran, die Umsatzsteuer bei Lieferungen im zwischenunternehmerischen Bereich nicht zu erheben und dementsprechend insoweit den Vorsteuerabzug entbehrlich zu machen.
- Der Bundesrat hält es für erforderlich, die leistenden Unternehmen zu verpflichten, in der Rechnung ihre Steuer-

- nummer und das für ihre Besteuerung zuständige Finanzamt anzugeben. Diese Verpflichtung erleichtert und beschleunigt die Überprüfung von Lieferketten und stellt somit eine wichtige Maßnahme zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs dar. Um der Wirtschaft genügend Vorlaufzeit für die notwendigen Umstellungen zu geben, sollte diese Regelung nicht bereits am 1. Januar 2002, sondern zu einem späteren Zeitpunkt – etwa zum 1. Juli 2002 – in Kraft treten.
- Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit neugegründeten Unternehmen gestattet werden kann, bereits vor Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit vom monatlichen zum vierteljährlichen Anmeldezeitraum überzugehen. Dadurch soll neugegründeten Unternehmen in Einzelfällen, wenn das zuständige Finanzamt zu der Erkenntnis gelangt ist, dass keine Anhaltspunkte für Karussellgeschäfte vorliegen, eine bürokratische Mehrbelastung erspart bleiben.
 - Der Bundesrat schlägt vor, die geplante Einfügung des § 18f (Sicherheitsleistung) in das Umsatzsteuergesetz (UStG) folgendermaßen zu ergänzen: Die Sicherheitsleistung, die der Unternehmer bereitstellen kann, wenn er die Zustimmung des Finanzamtes zu einer Steueranmeldung vor der notwendigen Prüfung der Vorsteuerabzugsberechtigung erhalten möchte, sollte sich nicht nur auf den Vorsteuerrückforderungsanspruch, sondern auch auf den Haftungsanspruch nach dem geplanten § 25d UStG erstrecken. Anderenfalls werde die Intention des Gesetzes unterlaufen.
 - Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der vorgesehene Haftungsstatbestand in § 25d UStG, der die Erstattung von Vorsteuerbeträgen verhindern soll, die der Staat vom Rechnungsaussteller nicht erhalten hat, nicht zielführender gefasst werden kann, um die Vorschrift für die Praxis besser handhabbar zu gestalten.
 - Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob zur Ergänzung der bislang im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges eine umgekehrte Steuerschuldnerschaft für Karussellgeschäfte eingeführt werden sollte. Die umgekehrte Steuerschuldnerschaft würde bedeuten, dass der Unternehmer die auf seine Eingangsleistung entfallende Umsatzsteuer als eigene Steuerschuld erklären müsste, wofür er aber in gleicher Höhe einen Anspruch auf Vorsteuer hätte. Der Bundesrat sieht in diesem Ansatz u. a. folgende Vorteile:
 - Die Finanzbehörde habe keine Ermessensfragen und keine überzogenen subjektiven Tatbestandsmerkmale zu prüfen.
 - Das Problem des Vorsteuerabzugs erledige sich für die zwischengeschalteten Unternehmen.
 - Die Beseitigung des steuerlichen Schadens erfolge auf der Ebene des finanzstärksten Kettenglieds innerhalb des Karussells.
 - Der Bundesrat hält es für erforderlich, dass ein Straftatbestand geschaffen wird, der
 - das vorsätzliche Nichtentrichten der in einer Rechnung ausgewiesenen Umsatzsteuer oder
 - das vorsätzliche oder leichtfertige Sich-Außerstandesetzen, die in einer Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer zu entrichten,
 unter Strafe stellt.
 - Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass von den erheblich erweiterten Nachschaumöglichkeiten nur in begründeten Verdachtsfällen Gebrauch gemacht wird.
 - Der Bundesrat erwartet, dass die geplante Erweiterung der Aufgaben des Bundesamtes für Finanzen um „die Koordinierung von Umsatzsteuerprüfungen der Landesfinanzbehörden“ in der Weise ergänzt wird, dass die Koordinierung nur im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern erfolgt. Die Koordinierung der gesamten Umsatzsteuerprüfung durch das Bundesamt für Finanzen entspricht nach Auffassung des Bundesrates nicht der im Grundgesetz und im Finanzverwaltungsgesetz normierten Kompetenzverteilung im Gesamtgefüge des Föderalismus.
- #### 4. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse
- Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen und der Formulierungshilfen – die ihm am 14. November 2001 vorgelegen haben – anzunehmen. Er empfiehlt ferner, das Gesetz auf drei Jahre zu befristen und es dann zu überprüfen.
- Der **Rechtsausschuss** hat sich gutachtlich mit den ihn betreffenden Änderungsanträgen zu dem Gesetzentwurf befasst. Er empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen anzunehmen.
- #### 5. Anhörungen
- a) Anhörung zum Gesetzentwurf insgesamt
- Der Finanzausschuss hat am 10. Oktober 2001 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung insgesamt durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten dabei Gelegenheit zur Stellungnahme:
- Prof. Dr. Wolfram Reiß
 - Prof. Dr. Otto-Gerd Lippross
 - Dr. Wilfried Wagner (Bundesfinanzhof)
 - Bundesverband der Deutschen Industrie
 - Deutscher Industrie- und Handelskammertag
 - Zentralverband des Deutschen Handwerks
 - Zentralverband des Deutschen Baugewerbes
 - Deutscher Steuerberaterverband
 - Bundessteuerberaterkammer

- Präsidium des Bundes der Steuerzahler
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutsche Steuer-Gewerkschaft
- Bundesrechnungshof
- Bund Deutscher Finanzrichter
- Vereinigung zur wissenschaftlichen Pflege des Umsatzsteuerrechts
- Bundesbeauftragter für den Datenschutz
- Bundeskriminalamt
- Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft
- Bundesverband Mittelständische Wirtschaft – Unternehmerverband Deutschlands

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll dieser Veranstaltung einschließlich der dazu eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

b) Anhörung zur Organschaft bei Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen

Der Finanzausschuss hat am 14. November 2001 eine öffentliche Anhörung zur Frage der steuerlichen Anerkennung von Organschaften bei Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen durchgeführt. Diese Problematik ist im Laufe der Ausschussberatungen in die Diskussion eingeführt worden. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten dabei Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Privatdozentin Dr. Johanna Hey
- Ergo Versicherungsgruppe
- Gothaer Lebensversicherung
- Karlsruher Lebensversicherung
- Allianz AG
- Hannoversche Leben
- Deutscher Landkreistag
- Deutscher Städte- und Gemeindebund
- Deutscher Städtetag
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Bundesverband der Deutschen Industrie
- Deutsche Steuer-Gewerkschaft

Auch das Ergebnis dieser Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll dieser Veranstaltung einschließlich der dazu eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist ebenfalls der Öffentlichkeit zugänglich.

6. Ausschussempfehlung

Der federführende **Finanzausschuss** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der Ausschussfassung. Diese Empfehlung erfolgt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS.

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs im Finanzausschuss haben die Koalitionsfraktionen die Gesetzesvorlage in der vom Ausschuss empfohlenen Fassung als wichtigen Beitrag zur Verhinderung des Umsatzsteuerbetrugs und zur Erhö-

hung des Verfolgungsdruckes gegenüber organisierten Umsatzsteuerbetrütern bezeichnet. Der Gesetzentwurf sei notwendig, um gegen den massiven Missbrauch des Vorsteuerabzugs bei der Umsatzsteuer vorzugehen. Die Koalitionsfraktionen haben auf die beträchtliche Zunahme der Betrugsfälle und das große Ausmaß der Steuerhinterziehung in diesem Bereich hingewiesen sowie darauf, dass die bestehenden Möglichkeiten zur Bekämpfung dieser Steuerverkürzungen unzureichend seien. Aktives Handeln des Gesetzgebers sei daher erforderlich. Die Verwaltung benötige – neben einer ausreichenden materiellen Ausstattung – neue Möglichkeiten, um die Betrugsbekämpfung effektiver durchführen zu können. Die Gesetzesvorlage enthalte jene Instrumente, die der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang bereitstellen könne.

Die Verfolgung der mit erheblicher krimineller Energie organisierten Umsatzbetrüger diene, so die Koalitionsfraktionen, nicht nur der Sicherung der Steuerbasis, sondern auch dem Schutz bestehender legaler Arbeitsplätze. Auch die steuerehrlichen Unternehmer erwarteten eine aktive Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs, damit es nicht weiterhin zu ihren Lasten zu Wettbewerbsverzerrungen komme. Insofern diene die Gesetzesvorlage auch der Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland. Die Koalitionsfraktionen verweisen darauf, dass vom Ausschuss einige der Forderungen aus der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf aufgenommen worden seien.

Demgegenüber hat die Fraktion der CDU/CSU erhebliche Vorbehalte gegen das Gesetzesvorhaben geäußert. Sie hat zwar deutlich zum Ausdruck gebracht, dass gegen Umsatzsteuerbetrüger vorgegangen werden müsse. Dabei hat sie aber die Ansicht vertreten, dass die geplanten gesetzlichen Regelungen nicht zielgenau ausgestaltet seien. Das im Gesetzentwurf der Bundesregierung ausgewiesene Ziel, bei der Bekämpfung des Missbrauchs des Vorsteuerabzugs steuerehrliche Unternehmer vor Wettbewerbsverzerrungen zu schützen, werde mit dem Gesetzentwurf verfehlt. Vielmehr werde die Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs auf dem Rücken der steuerehrlichen Unternehmer ausgetragen. Dies habe auch die öffentliche Anhörung bestätigt. Gesetzliche Regelungen nach der „Rasenmähermethode“, die auch steuerehrliche Betriebe treffen könnten, dürften nur „ultima ratio“ sein. Zunächst müssten alle Möglichkeiten einer effizienteren Überwachung und Koordination auf Verwaltungsebene ausgeschöpft werden. Der Bundesrechnungshof habe in diesem Zusammenhang erheblichen Nachholbedarf angemahnt. Die Fraktion der CDU/CSU hat den Gesetzentwurf in der vom Ausschuss empfohlenen Fassung aus diesen Gründen sowohl insgesamt als auch bei der Abstimmung über die Einzelmaßnahmen abgelehnt. Ihre Position zu dem vom Ausschuss verabschiedeten Gesetzentwurf ergibt sich aus einem Entschließungsantrag, der aus Anlage 2 ersichtlich ist. Dieser Entschließungsantrag beinhaltet auch eine Aufforderung an die Bundesregierung, noch im Jahr 2001 einen Gesetzentwurf einzubringen, der zu einer wirksamen Unterbindung des Umsatzsteuerbetrugs geeignet sei.

Auch die Fraktion der FDP hat den vom Ausschuss empfohlenen Gesetzentwurf nachdrücklich kritisiert. Sie hat zum Ausdruck gebracht, dass auch sie sinnvolle Maßnahmen zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs unterstütze. Die vorgesehenen Maßnahmen seien aber unverhältnismäßig, da

sie auch die große Masse der steuererhlichen Unternehmen trafen und belasteten. Die Befugnisse der Verwaltung würden durch die geplanten Regelungen zu stark ausgeweitet. Die Bekämpfung des organisierten Steuerbetrugs sei vorrangig durch eine bessere Abstimmung innerhalb der Verwaltung zu bewerkstelligen. Aus diesen Gründen hat die Fraktion der FDP den vom Ausschuss empfohlenen Gesetzentwurf nicht nur in seiner Gesamtheit, sondern auch in allen Einzelregelungen abgelehnt.

Auch die Fraktion der PDS hat gegen den vom Ausschuss beschlossenen Gesetzentwurf Bedenken geäußert. Sie hat bedauert, dass keine überfraktionelle Gesetzesvorlage zustande gekommen sei. Statt dessen habe die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorgelegt, der nur den kleinsten gemeinsamen Nenner mit den Bundesländern darstelle. Die Fraktion der PDS hat jedoch darauf hingewiesen, dass sie einige der geplanten Maßnahmen durchaus für sinnvoll erachte. Allerdings enthalte der Entwurf zu viele Regelungen, die sowohl für die Ausführenden in den Verwaltungen als auch für die steuererhlichen Unternehmer mit Belastungen verbunden seien. Die Fraktion der PDS hat die Auffassung vertreten, dass in diesem Bereich noch beträchtliche Defizite bei der Abstimmung der Länder untereinander vorhanden seien. Insgesamt sei der Gesetzentwurf nicht der geeignete Weg, die Ursachen der Steuerverkürzung bei der Umsatzsteuer effektiv zu bekämpfen. Bei der Einzelabstimmung über den Gesetzentwurf hat sich die Fraktion der PDS differenziert verhalten.

Im Einzelnen ist zur Beratung des Entwurfs eines Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetzes im Finanzausschuss Folgendes zu bemerken:

- Der Ausschuss empfiehlt, die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Möglichkeit der allgemeinen Nachschau auf die Umsatzsteuer zu beschränken, wobei klargestellt werden soll, dass dabei getroffene Feststellungen auch für Zwecke anderer Steuern und im Hinblick auf andere Steuerpflichtige ausgewertet werden dürfen. Die Koalitionsfraktionen haben betont, dass sich das Finanzamt durch diese Maßnahme ein Bild von den tatsächlichen steuerlichen Verhältnissen eines Betriebs verschaffen könne. Die Fraktion der CDU/CSU hingegen hat diese Maßnahme als unverhältnismäßig bezeichnet, weil sie nicht auf bestimmte Betrugssachverhalte begrenzt sei und außerdem die Möglichkeit eröffne, ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Außenprüfung überzugehen. Bedenklich sei auch, dass die dabei getroffenen Feststellungen nicht nur für Zwecke der Umsatzsteuer verwendet werden dürften. Die Fraktion der FDP hat rechtliche Bedenken gegen diese Maßnahme geäußert. Die Fraktion der PDS hat sich bei der Abstimmung über diese Regelung der Stimme enthalten.
- Unverändert übernommen hat die Ausschussmehrheit den im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Vorschlag, dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit einzuräumen, Vorsteuererstattungen gegen freiwillige Sicherheitsleistungen des Unternehmers zu erhalten, obwohl der Vorsteueranspruch noch der Überprüfung bedarf. Diese Regelung stellt nach Auffassung der Koalitionsfraktionen sicher, dass nicht nur das Steueraufkommen gesichert, sondern auch die Liquidität insbesondere junger Unternehmen bei prüfungsbedürftigen

Steuererstattungen während der Ermittlungen des Finanzamts nicht gefährdet wird. Dagegen haben die Fraktionen der CDU/CSU und FDP diese Maßnahme nachhaltig kritisiert, weil durch sie die Vorsteuer als Finanzierungsinstrument ausfalle und dadurch insbesondere Existenzgründer belastet würden. Die Fraktion der PDS hat sich bei der Abstimmung über diese Maßnahme der Stimme enthalten.

- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfiehlt der Ausschuss, die Anforderungen an die Rechnung des leistenden Unternehmers um dessen Steuernummer zu ergänzen. Mit dieser Maßnahme wird einem Vorschlag des Bundesrates entsprochen.

Die Koalitionsfraktionen betonen, dass diese Regelung der besseren Kontrolle des Vorsteuerabzugs diene, aber keine Voraussetzung für die Berechtigung zum Vorsteuerabzug darstelle. Die Fraktion der CDU/CSU hat gegen diese Maßnahme datenschutzrechtliche Bedenken angeführt, wobei die Koalitionsfraktionen jedoch darauf hingewiesen haben, dass der Datenschutzbeauftragte in der Anhörung keine Bedenken gegen diese Verpflichtung geäußert habe und darüber hinaus die Angabe der Steuernummer nur dem behördeninternen Verkehr diene. Die Fraktion der PDS hat deutlich gemacht, dass ihrer Meinung nach diese Ergänzung auch die Angabe des für die Besteuerung des leistenden Unternehmers zuständigen Finanzamts enthalten solle, so wie es auch der Bundesrat gefordert habe.

- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS empfiehlt der Ausschuss eine Regelung, nach der alle Unternehmer der Unternehmerkette für schuldhaft nicht abgeführte Umsatzsteuer haften, sofern sie Kenntnis von der Nichtabführung hatten. Im Gesetzentwurf war die Haftung auch solcher Unternehmer der Unternehmerkette vorgesehen, die von der Nichtabführung der Umsatzsteuer hätten Kenntnis haben müssen. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP halten die Einführung dieses Haftungstatbestands für unverhältnismäßig.
- Die Regelung, die Nichtzahlung der Umsatzsteuer als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 50 000 Euro zu bewahren, wird von den Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen. Diese Maßnahme zieht die Konsequenz daraus, dass die Nichtabführung ausgewiesener und dem Finanzamt gegenüber ordnungsgemäß erklärter Umsatzsteuer derzeit weder als Ordnungswidrigkeit noch mit verwaltungsrechtlichen oder anderen Maßnahmen geahndet werden kann. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben die Einführung auch dieser Vorschrift als unverhältnismäßig bezeichnet. Dabei hat die Fraktion der CDU/CSU ergänzend darauf hingewiesen, dass im Falle verspäteter Steuerzahlungen nach geltendem Recht Säumniszuschläge in beträchtlicher Höhe festgesetzt werden können. Unternehmer, die kurzfristig in Zahlungsschwierigkeiten gerieten, dürften nicht kriminalisiert werden. Im Übrigen stehe es für die Fraktion der CDU/CSU außer Frage, dass der or-

ganisierte Umsatzsteuerbetrug mit der Einführung einer solchen Ordnungswidrigkeit nicht erfolgreich bekämpft werden könne.

- Die Einführung einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe für gewerbsmäßige oder bandenmäßige Nichtzahlung der Umsatzsteuer wird mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen. Damit soll eine Gesetzeslücke für die Fälle beschlossen werden, in denen eine Bestrafung gemäß § 370 Abgabenordnung (AO) mangels Erfüllung der objektiven Tatbestandsmerkmale nicht möglich ist. Die Koalitionsfraktionen bezeichnen diese Regelung angesichts des zunehmenden Umsatzsteuerkarussellbetrugs als unabdingbar.
- Gleiches gilt für die mit demselben Stimmenverhältnis empfohlene Einführung einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren für gewerbsmäßige oder bandenmäßige Steuerhinterziehung. Die Koalitionsfraktionen argumentieren hierzu, dass diese Form der Steuerhinterziehung der Organisierten Kriminalität zuzuordnen sei. Durch die vorgeschlagene Mindeststrafe von einem Jahr werde die gewerbsmäßig oder bandenmäßig betriebene Steuerhinterziehung als Verbrechen eingestuft, so dass sie gemäß § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) dem Vortatenkatalog der Geldwäsche unterfalle.

Die Fraktion der CDU/CSU hat, unter Bezugnahme auf eine Stellungnahme des DeutschenAnwaltVereins, erhebliche Bedenken gegen die Einführung eines eigenen Verbrechenstatbestands der „gewerbsmäßigen oder bandenmäßigen Steuerhinterziehung“ geäußert. Eine solche Regelung werde eine tiefgreifende Einschränkung der Rechtsberatung in Steuer- und Steuerstrafsachen zur Folge haben, da der Berater nach Kenntnis des Vorwurfs der Steuerhinterziehung kein Honorar mehr annehmen dürfe und er sich, wenn er grob fahrlässig verkenne, dass eine Steuerhinterziehung vorliegen könne, nach § 261 Abs. 5 StGB strafbar mache.

Die Koalitionsfraktionen haben hierzu dargelegt, dass die Annahme von Honoraren aus Geldwäsche nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg nicht automatisch strafbar sei. Dies sei vielmehr nur dann der Fall, wenn der Rechtsberater Kenntnis von der Geldwäsche gehabt habe. Insofern werde durch die neue Regelung keine gravierende Einschränkung der Rechtsberatung eintreten. Dem hat die Fraktion der CDU/CSU mit einem Hinweis auf die neueste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs widersprochen. Danach seien die Regelungen des § 261 ohne jede Einschränkung auf die Tätigkeit von Strafverteidigern anzuwenden, so dass aufgrund der neuen Vorschrift durchaus mit einer erheblichen Behinderung der Rechtsberatung gerechnet werden müsse.

- Intensiv auseinandergesetzt hat sich der Ausschuss mit der mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS beschlossenen Regelung, Organschaften mit Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen, bei denen ein solches Unternehmen Organgesellschaft ist, bei der Körperschaftsteuer und damit auch – wie in dem vom Deutschen Bundestag bereits verabschiedeten Entwurf

eines Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetzes vorgesehen – bei der Gewerbesteuer nicht anzuerkennen. Auf die zu dieser Problematik vom Finanzausschuss durchgeführte öffentliche Anhörung wird verwiesen (vgl. unter Nummer 5 Buchstabe b).

Die Koalitionsfraktionen haben erklärt, diese Rechtsänderung diene dazu, das geltende Recht klarzustellen und dadurch das Steueraufkommen bei der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer zu sichern. Hintergrund dieser Regelung sei folgende Entwicklung: Auf der einen Seite seien Versicherungsunternehmen über die Begründung von Organschaften zwischen Sachversicherungsunternehmen und Lebensversicherungsunternehmen bestrebt, steuerliche Verluste aus dem Bereich der Lebensversicherungsunternehmen mit Gewinnen aus dem Bereich von Sachversicherungsunternehmen zu verrechnen. Auf der anderen Seite seien die zur Begründung einer Organschaft erforderlichen Gewinnabführungsverträge kürzlich erstmals vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) genehmigt worden. Derartige Verträge könnten jedoch steuerlich nicht anerkannt werden, weil sie wegen der Spartenrennung erheblichen Einschränkungen unterlägen und damit die für eine Organschaft notwendige enge Verknüpfung zwischen Organträger und Organgesellschaft nicht gegeben sei. Durch die vorgeschlagene Rechtsänderung solle die Situation wieder hergestellt werden, die in diesem Punkt vor der Änderung der aufsichtsrechtlichen Genehmigungspraxis bestanden habe.

Die Fraktion der CDU/CSU hat diese Maßnahme nachdrücklich kritisiert. Sie ist der Auffassung, dass, wie die Anhörung gezeigt habe, damit gerechnet werden müsse, dass das Bundesverfassungsgericht diese Regelung wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Abs. 1 Grundgesetz insgesamt für nichtig erkläre. Für die Gemeinden bedeutet dies erhebliche finanzielle Risiken, da die entsprechenden Gewerbesteuereinnahmen in diesem Fall ex tunc zurückzuerstatten seien. Die Fraktion der FDP hat in gleicher Weise argumentiert.

Angesichts der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP herausgestellten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese Rechtsänderung haben diese beiden Fraktionen zu dieser Regelung eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz für erforderlich gehalten. Sie haben beantragt, im Ausschuss zu dieser Frage einen Vertreter dieses Ressorts zu hören. Dieser Antrag ist von den Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS abgelehnt worden. Die Ablehnung dieses Antrags haben die Koalitionsfraktionen damit begründet, dass es den Fraktionen des Deutschen Bundestages unbenommen bleiben müsse, im Parlament eigene Anträge in eigener Kompetenz durchzusetzen.

Die Fraktion der FDP hat neben den genannten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Nichtanerkennung von Organschaften mit Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen kritisiert, dass diese Rechtsänderung die Wettbewerbschancen insbesondere von Lebensversicherungsunternehmen einschränke. Außerdem führe diese Regelung zu einer Reduzierung der Renditen von Lebensversicherungsverträgen. Dies widerspreche der

Notwendigkeit einer verstärkten privaten Altersvorsorge und damit auch dem gerade erst beschlossenen Altersvermögensgesetz.

Die Fraktion der PDS hat erklärt, sie sehe in dieser Regelung einen Systembruch. Durch diese Maßnahme werde eine Branche – die Versicherungswirtschaft – in besonderer Weise zur Verbesserung der Kommunalfinanzen herangezogen. Ihrer Meinung nach bestünden andere Möglichkeiten, die finanzielle Situation der Gemeinden zu stärken.

Die Koalitionsfraktionen haben zu den genannten Bedenken der Oppositionsfraktionen erklärt, dass die von ihnen vorgeschlagene Regelung nicht dazu diene, Versicherungsnehmer zu belasten. Vielmehr ziele sie darauf ab, steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten mit beträchtlicher finanzieller Auswirkung einen Riegel vorzuschieben. Zu den verfassungsrechtlichen Bedenken hat sie argumentiert, dass zwischen Versicherungskonzernen und anderen verbundenen Unternehmen durchaus Unterschiede bestünden, die eine Ungleichbehandlung in diesem Bereich rechtfertigten. Sie haben darauf verwiesen, dass im Halbeinkünfteverfahren Gewinne von Kapitalgesellschaften auf der Unternehmensebene generell einmal mit 25 v. H. belastet würden. Bei Lebensversicherungsunternehmen sei dies aber nicht der Fall, weil diese empfangene Dividenden und Veräußerungsgewinne in Form von Beitragsrückerstattungen ergebniswirksam an die Versicherungsnehmer weiterleiteten, die bei diesen aber grundsätzlich nicht versteuert würden. Dies sei ein fundamentaler Unterschied zu anderen Branchen.

- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP fordert der Ausschuss die Bundesregierung auf, zu dem Gesetz nach zwei Jahren einen Erfahrungsbericht vorzulegen, der insbesondere die datenschutzrechtlichen Tatbestände betrifft.
- Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzesbeschlusses ergeben sich aus Anlage 1.
- Der von der Fraktion der CDU/CSU zu dem vom Ausschuss verabschiedeten Gesetzentwurf eingebrachte Entschließungsantrag (Anlage 2) ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS abgelehnt worden.

II. Einzelbegründung

Die vom Finanzausschuss vorgeschlagenen Änderungen bzw. Ergänzungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Umsatzsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu den Buchstaben a bis e

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die Einfügung der dort genannten Paragraphen.

Zu Nummer 1a (§ 14)

Zu Buchstabe a (Absatz 1a)

Mit der Regelung wird einem Antrag des Bundesrates entsprochen. Die Angabe dient der besseren Kontrolle des Vorsteuerabzugs. Im Gegensatz zu den in Absatz 1 genannten Angaben ist die Nennung der Steuernummer keine Voraussetzung für die Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

Zu Buchstabe b (Absatz 5 Satz 2 Nr. 3)

Redaktionelle Anpassung an die Einfügung des Absatzes 1a.

Zu Nummer 5 (§ 25d)

Die Regelung dient der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges speziell in Form von Karussellgeschäften. Dabei werden Rechnungen mit Umsatzsteuer ausgestellt, um dem Rechnungsempfänger den Vorsteuerabzug zu ermöglichen, ohne die ausgewiesene und geschuldete Umsatzsteuer zu entrichten. Die Regelung ist notwendig, um dem systematischen Missbrauch des Vorsteuerabzugsrechts und darüber hinaus des Mehrwertsteuersystems der EU insgesamt zu begegnen.

Die neue Vorschrift soll in diesen Fällen verhindern, dass der Staat gezwungen ist, Steuerbeträge auszuführen, die er nicht erhalten hat. Die Regelung eröffnet dem Finanzamt die Möglichkeit, jeden Unternehmer in Haftung zu nehmen, der in Betrugsfälle in Form von Karussellgeschäften verwickelt ist, von denen er Kenntnis hatte. Die Vorschrift ist so ausgestaltet, dass rechtstreue Unternehmer nicht belastet werden. Der Unternehmer muss gewusst haben, dass die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht bezahlt wurde. Erfüllen mehrere Unternehmer den Tatbestand, so haften sie als Gesamtschuldner.

Die Haftung kann sich auf mehrere vorangegangene Umsätze erstrecken. Vorangegangener Umsatz ist nicht nur der unmittelbare Eingangsumsatz des Unternehmers, sondern sind auch die Umsätze auf den Vorstufen.

Durch die Vorschrift in Absatz 2 wird das Finanzamt, gegenüber dem der Vorsteueranspruch geltend gemacht wird, in die Lage versetzt, den Haftungsbescheid in eigener Zuständigkeit zu erlassen.

Absatz 3 gibt dem örtlich zuständigen Finanzamt die Möglichkeit, die Zustimmung zu einer Steueranmeldung, die zu einer Umsatzsteuererstattung führt, zurückzustellen, bis mit dem Haftungsanspruch aufgerechnet werden kann.

Absatz 4 regelt die Nichtanwendung des § 219 der AO.

Zu Nummer 6 (§§ 26b und 26c)

Zu § 26b

Das Mehrwertsteuersystem der Europäischen Union ist zugunsten der Unternehmen gekennzeichnet durch die wirtschaftliche Neutralität in der Unternehmerrkette. Nur der Endverbrauch der Ware oder der Dienstleistung soll mit Umsatzsteuer belastet sein. Die wirtschaftliche Neutralität in der Unternehmerrkette wird dadurch erreicht, dass der in der Rechnung ausgewiesene und an den Fiskus entrichtete Umsatzsteuer das Vorsteuerabzugsrecht des Leistungsempfängers gegenübersteht. Wird die in Rechnung gestellte

Umsatzsteuer nicht an den Fiskus entrichtet, gerät das Mehrwertsteuersystem aus dem Gleichgewicht, es kommt zu Haushaltsausfällen und Wettbewerbsverzerrungen; die Allgemeinheit wird geschädigt. Das Umsatzsteuersystem bedarf aufgrund des festgestellten massiven Missbrauchs speziell in der Form der so genannten Karussellgeschäfte eines besonderen Schutzes. Die Nichtentrichtung der Umsatzsteuer kann nicht sanktionslos hingenommen werden.

Das Umsatzsteueraufkommen ist in diesen Fällen derzeit nicht ausreichend geschützt. Wird die Umsatzsteuer in der Rechnung im Sinne von § 14 ausgewiesen und ordnungsgemäß den Finanzbehörden gegenüber erklärt, gleichwohl aber vorsätzlich nicht entrichtet, ist eine Ahndung als Steuerordnungswidrigkeit derzeit nicht möglich. Verwaltungsrechtliche oder andere Maßnahmen bestehen nicht, um insbesondere den als Rechnungsaussteller auftretenden so genannten missing trader wirksam das Handwerk legen zu können. Mit § 26b kann dies erstmals gelingen.

Ist die unterlassene Entrichtung der Umsatzsteuer entschuldbar, kann die Finanzbehörde nach dem im Ordnungswidrigkeitenrecht geltenden Opportunitätsprinzip auf eine Ahndung verzichten, wobei auch die in § 266a Abs. 5 StGB genannten Umstände als Maßstab für die diesbezüglichen Ermessensentscheidungen in Betracht kommen können. Namentlich wenn der Betroffene dem Finanzamt unverzüglich und plausibel darlegt, weshalb ihm eine fristgerechte Entrichtung trotz ernsthaften Bemühens nicht möglich ist oder war und er anschließend in der gesetzten Frist die Umsatzsteuer entrichtet und dadurch die Gefährdung des Umsatzsteueraufkommens beseitigt, wird dies in der Regel zu einem Absehen von der Verfolgung führen.

Der Bußgeldrahmen orientiert sich an dem der §§ 378 und 383 AO. Eine Orientierung an dem Bußgeldrahmen der Gefährdungstatbestände gemäß §§ 379 ff. AO wäre nicht sachgerecht.

Zu § 26c

§ 26c stellt die gewerbsmäßig oder bandenmäßig begangene Tathandlung im Sinne von § 26b unter Strafe. Damit wird eine Regelungslücke für die Fälle geschlossen, in denen eine Bestrafung gemäß § 370 AO mangels Erfüllung der objektiven Tatbestandsmerkmale nicht möglich ist. Diese Gesetzeslücke haben die Täter erkannt und nützen sie insbesondere in Form von so genannten Umsatzsteuerkarussellgeschäften systematisch aus. Sie geben den Formerfordernissen entsprechend richtige Umsatzsteuervoranmeldungen bzw. Jahresanmeldungen ab, zahlen jedoch tatplanmäßig die Steuerschulden nicht. Sie achten auch darauf, dass sämtliche umsatzsteuerlichen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug aus den von ihnen gestellten Rechnungen erfüllt werden.

Die Schaffung des Straftatbestandes ist angesichts des zunehmend festgestellten Umsatzsteuerkarussellbetrugs notwendig. Von den Tätern wird das Mehrwertsteuersystem gezielt missbraucht. Strafbewehrte steuerliche Verpflichtungen werden eingehalten, wohlwissend, dass die bloße Nichtentrichtung der Umsatzsteuer nicht strafbar und damit risikolos ist. Die aufgedeckten Fälle lassen zumeist Strukturen der Organisierten Kriminalität erkennen, deren Mitglieder sich hemmungslos zu Lasten des Steuerzahlers bereichern.

Zugleich wird aber auch der redliche Unternehmer geschädigt, weil er den gegenüber durch derartiges Tun „subventionierten Unternehmen“ im Wettbewerb unterlegen ist. Die so erlangten Gelder werden erfahrungsgemäß teilweise dazu benutzt, die Ware billiger anzubieten. Damit wird also nicht nur der Fiskus geschädigt, sondern es kommt auch zu nicht hinnehmbaren Wettbewerbsverzerrungen. Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, dass derartige Wettbewerbsverzerrungen so weit führen können, dass einzelne, gesetzestreue Unternehmen, aus dem Markt gedrängt und Arbeitsplätze vernichtet werden. Beides gilt es durch entsprechende Regelungen zu schützen.

Angesichts der Bedrohung, die von der gewerbsmäßigen und bandenmäßigen Nichtabführung der geschuldeten Umsatzsteuer für steuererliche Unternehmer und die Allgemeinheit ausgehen, ist eine strafrechtliche Sanktion unumgänglich.

Zu Nummer 7 (§ 27)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Für die Umsetzung der Formvorschrift des § 14 Abs. 1a benötigen die Unternehmen einen angemessenen Umstellungszeitraum bis zum 30. Juni 2002.

Zu Nummer 8 (§ 27b)

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in Artikel 2 Nr. 2 (Änderung der Abgabenordnung – § 88b Allgemeine Nachschau). Der Anwendungsbereich der Regelung wurde auf die Umsatzsteuer begrenzt und ist deshalb aus rechtssystematischen Gründen in das Umsatzsteuergesetz zu übernehmen.

Zur Verdeutlichung der Begrenzung des Anwendungsbereiches wird das Rechtsinstrument als „Umsatzsteuer-Nachschau“ bezeichnet. Die Absätze 1 bis 3 wurden diesbezüglich redaktionell geändert.

Durch die Ergänzung des Absatzes 4 wird klargestellt, dass Feststellungen, die bei der durchgeführten Umsatzsteuer-Nachschau getroffen werden und die für andere Steuerarten erheblich sein können, insoweit auch ausgewertet werden dürfen. Der Klarstellung bedarf es, da die Umsatzsteuer-Nachschau nicht mehr – wie zunächst vorgesehen – in der Abgabenordnung geregelt wird.

Zu Artikel 2 (Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die Einfügung des § 370a.

Da Artikel 1 Nr. 2 (§ 88b) entfällt, entfällt auch die Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 88b) – entfällt –

Der Anwendungsbereich der Regelung ist auf die Umsatzsteuer beschränkt. Daher erfolgt die Aufnahme der Regelung in Artikel 1 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes).

Zu Nummer 4 (§ 138) – entfällt –

Die bisher vorgeschlagene Änderung wird ersatzlos gestrichen.

Gegenwärtig besteht die Verpflichtung, die Eröffnung eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft, eines gewerblichen Betriebes oder einer Betriebsstätte anzuzeigen, nur gegenüber der Gemeinde, in der dieser Betrieb oder die Betriebsstätte eröffnet wird. Die Gemeinde hat das zuständige Finanzamt vom Inhalt der Mitteilung zu unterrichten. Eine unmittelbare Anzeigepflicht gegenüber dem zuständigen Finanzamt besteht lediglich für freiberuflich Tätige. Entsprechendes gilt bei Verlegung oder Aufgabe eines Betriebes, einer Betriebsstätte oder einer freiberuflichen Tätigkeit.

Für eine effektive Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges ist es erforderlich, dass die bei den Gemeindebehörden vorliegenden Informationen unverzüglich an die zuständigen Finanzämter weitergeleitet werden. Nach Informationen der Landesfinanzbehörden bestehen Defizite bei der Weitergabe der Informationen an die Finanzämter. Diese können durch eine Verbesserung des Vollzugs der bestehenden Verwaltungsregelungen bzw. deren Änderung beseitigt werden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Änderung des § 138 AO dem angestrebten und von der Politik geforderten „one-stop“ Verfahren, bei dem Unternehmer möglichst wenig unterschiedliche behördliche Anzeigepflichten haben sollen, widersprechen würde. Gleichwohl wurde Bereitschaft für eine effektivere Gestaltung des Verwaltungsvollzugs und Beteiligung des Bundesministeriums der Finanzen an der vorgesehenen Novellierung der Gewerbeordnung signalisiert.

Die vorgeschlagene Regelung ist daher nicht erforderlich.

Zu Nummer 5 (§ 370a)

Die vorgesehene Neuregelung berücksichtigt, dass nicht jede Form der Steuerhinterziehung Teil Organisierter Kriminalität ist. Die Ergänzung der AO um eine neue Vorschrift des § 370a trägt jedoch der Tatsache Rechnung, dass Verdächtige und Täter, die der Organisierten Kriminalität zuzurechnen sind, in der Regel ihre steuerlichen Verpflichtungen in nicht ordnungsgemäßer Weise erfüllen.

Systematisch, d. h. gewerbsmäßig oder bandenmäßig betriebene Steuerhinterziehung gehört schon wegen des Entdeckungsrisikos bei kriminellen Aktivitäten zum Funktionsmodus der Organisierten Kriminalität. Steuerhinterziehung ist auch Konsequenz des besonders hemmungslosen Bereicherungsstrebens im Bereich der Organisierten Kriminalität. Die hinterzogenen Steuern erhöhen die Finanzmacht der Organisierten Kriminalität und vergrößern damit ihre ohnehin schon bestehende außerordentliche Gefährlichkeit.

Durch die vorgesehene Mindeststrafe von einem Jahr wird die Tat als Verbrechen eingestuft und unterfällt gemäß § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StGB ohne weiteres dem Vortatenkatalog der Geldwäsche.

Die Höchststrafe von 10 Jahren entspricht dem Strafmaß der möglichen Freiheitsstrafe in besonders schweren Fällen der Steuerhinterziehung gemäß § 370 Abs. 3 AO.

Zu Artikel 3a (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu § 261 Abs. 1 Satz 3 StGB

Nach dem geltenden Recht kann zweifelhaft sein, ob im Fall unrechtmäßiger Steuerverkürzungen die „Ersparnis“ des

Steuerhinterziehers als Gegenstand im Sinne von § 261 Abs. 1 Satz 1 StGB bestimmt werden kann. Diese Ersparnis ist zwar die Folge einer unterlassenen oder unvollständigen Steuererklärung. Da sich die eigentliche Steuerforderung aber gegen das gesamte Vermögen des Täters richtet, ist korrespondierend die Ersparnis des Täters ein integraler Bestandteil des Gesamtvermögens und lässt sich von diesem nicht trennen. Mit anderen Worten, die Ersparnis ist zwar konkret bezifferbar, ohne sich jedoch in einem bestimmten – vom sonstigen Vermögen abtrennbaren – Vermögensbestandteil niederzuschlagen.

Deshalb wird eine gesetzliche Klarstellung des Tatbestandsmerkmals „Gegenstand“ im Sinne des § 261 Abs. 1 Satz 1 StGB für den Bereich der in § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 genannten Vergehen und des § 370a AO vorgesehen, die über die Steuerersparnis hinaus den gesamten Gegenstand, hinsichtlich dessen die Steuer hinterzogen wurde, dem Schutzbereich des Geldwäschetatbestandes unterwirft. Damit wird sichergestellt, dass auch die Vermögensbestandteile erfasst werden, die zwar nicht aus der Steuertraftat selbst hervorgegangen sind, jedoch in einem klaren Zusammenhang mit dieser stehen.

Zu Artikel 3b (Änderung der Finanzgerichtsordnung)

Zu § 137 Satz 3 FGO

Der Bundesrat hat zum Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2001 vorgeschlagen, Erklärungen und Beweismittel, die die Finanzbehörde nach einer Fristsetzung gemäß § 364b AO im Einspruchsverfahren rechtmäßig nicht berücksichtigt hat, von einer nachträglichen Berücksichtigung in einem finanzgerichtlichen Verfahren zwingend auszuschließen (Nummer 19 der Stellungnahme des Bundesrates, Bundesratsdrucksache 399/01 – Beschluss –). Dem Anliegen des Bundesrates soll durch eine Ergänzung der Kostenvorschrift des § 137 Finanzgerichtsordnung (FGO) in der Sache teilweise entsprochen werden.

Im Gegensatz zur Auffassung des Bundesrates wird es für erforderlich gehalten, den Finanzgerichten weiterhin ein Ermessen einzuräumen, ob sie trotz einer rechtmäßigen Fristsetzung nach § 364b AO nachträgliches Vorbringen im Klageverfahren berücksichtigen oder nicht. Es ist aber nicht sachgerecht, der Finanzverwaltung die Kosten eines Klageverfahrens aufzuerlegen, wenn sie nachträglich vorgebrachte Erklärungen und Beweismittel nach § 364b AO im Einspruchsverfahren rechtmäßig zurückgewiesen hat und diese erst aufgrund einer gemäß § 76 Abs. 3 FGO vom Finanzgericht getroffenen Ermessensentscheidung berücksichtigt werden. Die Ergänzung des § 137 FGO soll daher sicherstellen, dass in diesen Fällen die Kosten stets dem Kläger zur Last fallen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 15 FVG

Der ursprüngliche Gesetzestext wurde vom Bundesrat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 abgelehnt (16:0). Die Länder sind der Auffassung, dass eine Koordination der Umsatzsteuerprüfungen allein durch das Bundesamt für Finanzen zu stark in die Organisationshoheit der

Länder eingreifen könnte. Es entspräche nicht der im Grundgesetz und im Finanzverwaltungsgesetz normierten Kompetenzverteilung im Gesamtgefüge des Föderalismus, wenn die gesamte Umsatzsteuerprüfung der Länder durch eine dem Bundesministerium der Finanzen nachgeordnete Behörde koordiniert würde. Eine solche Zielvorstellung sei bisher auch nicht Gegenstand der Erörterungen mit den Ländern gewesen.

Bund und Länder seien sich darüber einig, dass ein bundesweit abgestimmtes Vorgehen auf länderübergreifende Umsatzsteuerbetrügereien sinnvoll und notwendig sei. Deshalb seien in diesen Fällen zwischen dem Bundesamt für Finanzen und den betroffenen Ländern leicht einvernehmliche Lösungen zu erzielen. Die Länder hatten deshalb eine Klarstellung der Regelungen dahingehend gefordert, dass eine Koordinierung durch das Bundesamt für Finanzen in länderübergreifenden Fällen nur im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern erfolgen wird.

Zur Aufdeckung von grenz- bzw. länderübergreifenden Betrugsfällen, insbesondere in Form von Karussellgeschäften, ist ein koordiniertes, rasches und zeitnahes Handeln der zu beteiligenden Finanzbehörden erforderlich. Aufgrund des föderalen Aufbaus der deutschen Finanzverwaltung kann dies gegenwärtig nicht gewährleistet werden. Die bestehenden Defizite sollen durch eine Koordinierung durch das Bundesamt für Finanzen beseitigt werden. Die Erfahrungen insbesondere in den Niederlanden zeigen, eine Koordinierung ist nur dann effizient, wenn die zu koordinierenden Prüfungen mit höchster Priorität behandelt und zeitnah durchgeführt werden. Anderenfalls kann die für die Aufdeckung dieser Fälle notwendige lückenlose Prüfung der Unternehmenskette nicht gewährleistet werden. Die angestrebten Verbesserungen bei der Aufdeckung von Karussellgeschäften werden nicht eintreten. Wenn in jedem Einzelfall zunächst Einvernehmen mit den betroffenen Ländern erreicht werden muss, werden Einbußen bei der Effektivität der Koordinierungsstelle eintreten.

Der bisherige Gesetzestext sah eine Einschränkung der Koordinierungsfunktion des Bundesamtes für Finanzen auf die staaten- und länderübergreifenden Fälle nicht vor. Es könnte in der Tat der Eindruck entstehen, dass alle Umsatzsteuerprüfungen durch das Bundesamt für Finanzen koordiniert werden sollen. Dies ist nicht beabsichtigt. Durch die vorgenommene Ergänzung wird die Zuständigkeit des Bundesamtes für Finanzen zielgenau auf die Fälle eingegrenzt, in denen eine Koordinierung dringend erforderlich ist.

Zu Artikel 4a (Körperschaftsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 14 Abs. 3)

Lebensversicherungsunternehmen (und Krankenversicherungsunternehmen) erzielen aus der Anlage ihrer Deckungsmittel in erheblichem Umfang Dividendeneinnahmen. Durch versicherungstechnische Rückstellungen (insbesondere für Beitragsrückersattungen) wurde steuerlich bisher regelmäßig ein ausgeglichenes Ergebnis erreicht. Die Erstattung der auf den Dividenden lastenden Vorbelastung führte im körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren daher dazu, dass weder die Beteiligungsgesellschaft noch die Versicherungsgesellschaft Körperschaftsteuer zahlte.

Im Halbeinkünfteverfahren bleiben ab 2002 bei Kapitalgesellschaften (hier: Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen) vereinnahmte Dividenden bei der Ermittlung des Einkommens grundsätzlich unberücksichtigt (§ 8b KStG). Damit kommt es wegen der weiterhin aufwandswirksamen Berücksichtigung insbesondere der Beitragsrückersattung steuerlich zu einem Verlust. Eine Anrechnung der auf den Beteiligungserträgen lastenden Vorbelastung (Körperschaftsteuer von 25 %, die die Beteiligungsgesellschaft gezahlt hat) unterbleibt allerdings, so dass diese Besteuerung definitiv wirkt. Diese Definitivbelastung ist ein tragender Grundsatz der Systemumstellung.

Über die Begründung von Organschaften zwischen Sachversicherungsunternehmen (Organträger) und Lebensversicherungsunternehmen (Organgesellschaft) wird nunmehr versucht, den (steuerlichen) Verlust aus dem Bereich der Lebensversicherungsunternehmen mit den Gewinnen im Bereich der Sachversicherungsunternehmen zu verrechnen. Damit wird auch deren steuerliches Einkommen gemindert. Im Ergebnis soll damit die Definitivbesteuerung der Beteiligungsgesellschaft im Halbeinkünfteverfahren – wie im Anrechnungsverfahren – neutralisiert werden.

Zur Begründung einer Organschaft bedarf es u. a. des Abschlusses eines Gewinnabführungsvertrags. Diese Verträge zwischen Versicherungsunternehmen sind aufsichtsrechtlich nur in begrenzten Konstellationen erlaubt. Gewinnabführungsverträge mit einem Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen als Organträgergesellschaft (= empfangendes Unternehmen) sind nicht genehmigungsfähig. Gewinnabführungsverträge zwischen einem Lebens- oder Krankenversicherer als Organgesellschaft (= abführendes Unternehmen) und einem Sachversicherer als Organträgergesellschaft sind nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Gewinnabführungsverträge zwischen Sachversicherungsgesellschaften sind hingegen ohne weiteres genehmigungsfähig.

In der Vergangenheit wurden Gewinnabführungsverträge aufsichtsrechtlich nicht genehmigt. Erst in jüngster Zeit sind derartige Verträge genehmigt worden. Für die Genehmigung gelten allerdings die strengen Anforderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die den Belangen der Versicherten Rechnung tragen. Danach unterliegen die Gewinnabführungsverträge im Versicherungsbereich erheblichen Einschränkungen. So fordert die Versicherungsaufsicht, in einem Gewinnabführungsvertrag klarzustellen, dass als Gewinn nur das abgeführt werden darf, was nach Abzug der durch Gesetz, Verordnung oder von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Zuführungen verbleibt. Dem abführenden Unternehmen muss vertraglich die Befugnis eingeräumt werden im erforderlichen Umfang freie Rücklagen zu bilden, um den gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen zu genügen. Im Vertrag muss ferner festgehalten werden, dass ein Kündigungsverlangen des BAV ein wichtiger Grund ist, der zur Auflösung des Vertrages führt. Zudem wird nur eine befristete Genehmigung eines Gewinnabführungsvertrages erteilt.

Das steuerliche Instrument der Organschaft verlangt eine enge Verknüpfung zwischen Organträger und Organgesellschaft, um abweichend vom Zivilrecht die einzelnen Unternehmen wirtschaftlich als Einheit anzusehen und eine steuerliche Konsolidierung der Ergebnisse zuzulassen. Wegen

der erheblichen Einschränkungen des Gewinnabführungsvertrags im Versicherungsbereich ist die für die Organschaft notwendige enge Verflechtung nicht gegeben. § 14 Abs. 3 KStG stellt dies klar.

Die Änderung des § 14 KStG hat künftig auch Auswirkungen auf die Gewerbesteuer.

Im bisherigen Gewerbesteuerrecht kam es auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft zu gewerbesteuerpflichtigem Ertrag. Auf der Ebene der Lebensversicherung unterlagen ausgeschüttete Gewinne grundsätzlich nochmals der Gewerbesteuer (Kürzung von Beteiligungserträgen nur im Falle einer Schachtelbeteiligung). Bei Sachversicherungsunternehmen fiel auf den Gewerbeertrag ebenfalls Steuer an.

Durch die Streichung der Schachtelvoraussetzung im Steuerentzugsgesetz bleiben Beteiligungserträge bei der Lebensversicherung (wie bei der Körperschaftsteuer) unberücksichtigt. Damit entsteht wie bei der Körperschaftsteuer ein Verlust; die Gewerbesteuerbelastung entfällt. Durch Vereinbarung einer Organschaft (künftig unter den gleichen Voraussetzungen wie im Körperschaftsteuerrecht – vgl. Entwurf des Unternehmenssteuerfortführungsgesetzes) mit einem Sachversicherungsunternehmen (Organträger) soll der steuerliche Verlust des Lebensversicherungsunternehmens mit dem Gewinn der Sachversicherung verrechnet

werden. Die Gewerbesteuerbelastung des Sachversicherungsunternehmens soll insoweit entfallen, so dass bei der Gewerbesteuer im Ergebnis sogar eine bisher zweifache Besteuerung völlig wegfallen würde.

Durch die steuerliche Nichtanerkennung der Organschaft mit Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen als Organgesellschaften wird die Verlustübertragung und die damit verbundenen negativen Folgen für das Körperschaftsteuer- und Gewerbesteueraufkommen vermieden.

Zu Nummer 2 (§ 17 Satz 1)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 14 KStG.

Zu Nummer 3 (§ 34 Abs. 6)

Anwendungsvorschrift für den neuen § 14 Abs. 3.

Zu Artikel 5 (Neufassung geänderter Gesetze)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes sollen am 1. Januar 2002 in Kraft treten.

Berlin, den 14. November 2001

Lydia Westrich
Berichterstatlerin

Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)
Berichterstatter

Gerhard Schübler
Berichterstatter

Heidemarie Ehlert
Berichterstatlerin

Anlage 1

**Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung von
Steuerverkürzungen bei der Umsatzsteuer und zur Änderung anderer Steuergesetze
(Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz - StVBG)**

(Steermehreinnahmen in Mio. Euro)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskör- perschaft	Entste- hungsjahr	Rechnungsjahr				
				2002	2003	2004	2005	
		<u>UStG; AO; StGB; FVG; FGO</u>	USt					
1	Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs		Insg.	+ 2.500	+ 2.300	+ 2.500	+ 2.600	+ 2.700
			Bund	+ 1.286	+ 1.183	+ 1.286	+ 1.338	+ 1.389
			Länder	+ 1.162	+ 1.069	+ 1.162	+ 1.208	+ 1.255
			Gem.	+ 52	+ 48	+ 52	+ 54	+ 56
		<u>KStG</u>						
2	Keine steuerliche Anerkennung von Organschaften mit Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen		Insg.¹⁾	-	-	-	-	-
3	Finanzielle Auswirkungen insg.		USt					
			Insg.	+ 2.500	+ 2.300	+ 2.500	+ 2.600	+ 2.700
			Bund	+ 1.286	+ 1.183	+ 1.286	+ 1.338	+ 1.389
			Länder	+ 1.162	+ 1.069	+ 1.162	+ 1.208	+ 1.255
			Gem.	+ 52	+ 48	+ 52	+ 54	+ 56

¹⁾ Die Maßnahme stellt das geltende Recht klar und dient der Sicherung des Steueraufkommens.

Deutscher Bundestag

Drucksache 14/7550

14. Wahlperiode

20. 11. 2001

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Gerda Hasselfeldt, Heinz Seiffert, Norbert Barthle, Otto Bernhardt, Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Leo Dautzenberg, Dr. Hansjürgen Doss, Klaus Francke, Erich G. Fritz, Jochen-Konrad Fromme, Hans-Joachim Fuchtel, Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach), Hans Jochen Henke, Ulrich Klinkert, Hans Michelbach, Elmar Müller (Kirchheim), Friedhelm Ost, Dr. Bernd Protzner, Peter Rauen, Hans-Peter Repnik, Dr. Heinz Riesenhuber, Hartmut Schauerte, Karl-Heinz Scherhag, Norbert Schindler, Diethard Schütze (Berlin), Wolfgang Schulhoff, Gerhard Schulz, Max Straubinger, Klaus-Peter Willsch, Matthias Wissmann, Dagmar Wöhrl, Elke Wülfing und der Fraktion der CDU/CSU

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 14/6883, 14/7085 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen bei der Umsatzsteuer und anderen Steuern
(Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz – StVBG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Zunehmend werden Betrugsfälle bei der Umsatzsteuer in Form von sog. Karussellgeschäften aufgedeckt. Diese Fälle zeichnen sich durch den Missbrauch des Vorsteuerabzugs aus. Die Täter agieren europaweit über Grenzen hinweg, um die Warenbewegungen für den deutschen Fiskus nicht nachvollziehbar zu machen.

Sämtliche Parteien im Deutschen Bundestag sind sich seit längerem darin einig, dass gegen Umsatzsteuerbetrüger vorgegangen werden muss. Die Bundesregierung hat nunmehr ihre Versäumnisse korrigiert und einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt. Dieser sieht verschiedene gesetzliche Maßnahmen vor, mit denen Unternehmer konfrontiert werden sollen.

Die dabei geplanten gesetzlichen Regelungen sind jedoch nicht zielgenau ausgestaltet. Das im Gesetzentwurf der Bundesregierung ausgewiesene Ziel, steuerliche Unternehmer vor Wettbewerbsverzerrungen zu schützen, die durch den gezielten Missbrauch des Vorsteuerabzugs entstehen, wird mit dem Gesetz-

entwurf verfehlt. Vielmehr wird die Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs auf dem Rücken der steuerehrlichen Unternehmen ausgetragen. Diese Meinung hat sich auch im Rahmen der öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages bestätigt.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung müssen künftig kleine und mittlere Unternehmen damit rechnen, dass Vorsteuerüberhänge, die insbesondere bei Existenzgründungen anfallen, nur gegen Sicherheitsleistung ausgezahlt werden. Damit bricht diesen Unternehmen die Vorsteuer als Finanzierungsinstrument weg. Von der Schaffung eines gründer- und wirtschaftsfreundlichen Klimas ist Deutschland damit weiter entfernt als jemals zuvor.

Die unangekündigte Nachschau von Finanzbeamten in Betrieben ohne Beschränkung auf bestimmte Betrugssachverhalte mit der Möglichkeit, ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Außenprüfung überzugehen, stellt eine unverhältnismäßige Maßnahme dar. Erschwerend kommt hinzu, dass Sachverhalte, die bei der unangekündigten Nachschau für andere Steuerarten und andere Steuerpflichtige festgestellt werden, ebenfalls ausgewertet werden dürfen.

Dass der Gesetzentwurf nicht zielgenau ausgerichtete Regelungen enthält, zeigt sich nicht zuletzt darin, dass Unternehmer künftig bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Umsatzsteuer mit einer Geldbuße von bis zu 50 000 Euro belegt werden können. Die Einführung einer solchen Strafvorschrift steht in keinem Verhältnis, da im Falle der verspäteten Zahlung bereits heute Säumniszuschläge in beträchtlicher Höhe von den Finanzbehörden festgesetzt werden können. Unternehmer, die kurzfristig in Zahlungsschwierigkeiten kommen, dürfen nicht kriminalisiert werden. Im Übrigen steht außer Frage, dass sich mit der Einfügung einer solchen Ordnungswidrigkeit in das Umsatzsteuergesetz der organisierte Umsatzsteuerbetrug nicht bekämpfen lässt.

Der Deutsche Bundestag ist sich darin einig, dass gesetzliche Maßnahmen notwendig sein können, um den Umsatzsteuerbetrug wirksam zu unterbinden. Gesetzliche Regelungen nach der „Rasenmähermethode“, die auch steuerehrliche Betriebe treffen können, dürfen aber nur „ultima ratio“ sein.

Zunächst müssen alle Möglichkeiten einer effizienteren Überwachung und Koordination auf Verwaltungsebene ausgeschöpft werden. Der Bundesrechnungshof hat in diesem Zusammenhang erheblichen Nachholbedarf angemahnt. Dem wird sich die Bundesregierung nicht entziehen können. Die Zusammenarbeit zwischen den Ländern und der damit verbundene zentrale Datenabgleich ist sofort möglich und wäre ein erster solcher Schritt. Risikomanagementsysteme vor Ort könnten die wirksame Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs komplettieren.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

noch in 2001 einen Gesetzentwurf einzubringen, der geeignet ist, den Umsatzsteuerbetrug wirksam zu unterbinden.

Der Gesetzentwurf muss zielgenau ausgestaltet sein, d. h. es dürfen keine gesetzlichen Maßnahmen enthalten sein, die auch steuerehrliche Unternehmer treffen können. Parallel dazu muss die Bundesregierung sicherstellen, dass alle Möglichkeiten einer effizienteren Überwachung und Koordination auf Verwaltungsebene ausgeschöpft werden. Der Einsatz moderner Kommunikationsinstrumente, Risikomanagement- und Risikoanalysensysteme bei der Bearbeitung von Umsatzsteuerfällen ist dringend erforderlich, um weitere Steuerausfälle zu vermeiden.

Berlin, den ...

Gerda Hasselfeldt
Heinz Seiffert
Norbert Barthle
Otto Bernhardt
Wolfgang Börnsen (Bönstrup)
Leo Dautzenberg
Hansjürgen Doss
Klaus Francke
Erich G. Fritz
Jochen-Konrad Fromme
Hans-Joachim Fuchtel
Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)
Hans Jochen Henke
Ulrich Klinkert
Hans Michelbach
Elmar Müller (Kirchheim)
Friedhelm Ost
Dr. Bernd Protzner
Peter Rauen
Hans-Peter Replik
Dr. Heinz Riesenhuber
Hartmut Schauerte
Karl-Heinz Scherhag
Norbert Schindler
Diethard Schütze (Berlin)
Wolfgang Schulhoff
Gerhard Schulz
Max Straubinger
Klaus-Peter Willsch
Matthias Wissmann
Dagmar Wöhrle
Elke Wülfing
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

